

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PiCA Prüfinstitut Chemische Analytik GmbH

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PiCA Prüfinstitut Chemische Analytik GmbH (nachfolgend kurz: „PiCA GmbH“) gelten ausschließlich für sämtliche Verträge zwischen der PiCA GmbH mit Kunden, insbesondere betreffend organisch chemische Labordienstleistungen mit den Schwerpunkten Produkt-, Innenraum-, Lebensmittel- und Umweltanalytik sowie betreffend die Erstellung von Gutachten.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die PiCA GmbH stimmt ausdrücklich ihrer Geltung zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die PiCA GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der PiCA GmbH sind freibleibend.
- 2.2 Eine wirksame Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt schriftlich, entweder postalisch, per Fax oder durch elektronische Nachricht. Auch die Übermittlung von Proben durch den Kunden an die PiCA GmbH ist als Auftragserteilung anzusehen. Die PiCA GmbH ist nicht verpflichtet mit der Untersuchung zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Auftrag besteht und alle erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden. Hierzu zählen auch Untersuchungskosten und Liefertermine. Jeder Auftrag, den die PiCA GmbH akzeptiert, wird als separater Vertrag zwischen der PiCA GmbH und dem Kunden angesehen.

- 2.3 Aufträge werden im Zweifelsfall erst durch die Auftragsbestätigung der PiCA GmbH verbindlich. Diese ist für Art und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.
- 2.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen den Kunden und der PiCA GmbH.
- 2.5 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall beschränkt sich die Tätigkeit der PiCA GmbH auf die Durchführung von Analysen und die Erstellung eines Prüfberichts. Eine Beratung, weitergehende Gutachtertätigkeit oder die Erfassung oder Darstellung der Analyseergebnisse neben dem Prüfbericht oder vergleichbare Leistungen sind nicht geschuldet, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen sowie sonstigen Unterlagen, die der Kunde von der PiCA GmbH erhält, behält sich die PiCA GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der PiCA GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der PiCA GmbH ohne Zurückhaltung von Kopien unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

§ 3 Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der PiCA GmbH nichts anderes ergibt, gelten die Preise der PiCA GmbH netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte eine Umsatzsteueränderung zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Umsatzsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.2 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Die Kosten für Verpackung, Transport und Entsorgung werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen ins Ausland und aus dem Ausland trägt der Kunde etwaige Zölle und Einfuhrsteuern.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen im Einzelnen ergeben sich aus den Angeboten oder der Auftragsbestätigung der PiCA GmbH.
- 4.2 Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist die PiCA GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der PiCA GmbH ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die PiCA GmbH berechtigt, für sämtliche erbrachte und noch nicht bezahlte Dienstleistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu erbringende Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu erbringende Dienstleistungen zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat die PiCA GmbH das Recht, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.
- 4.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sonstige Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der PiCA GmbH.
- 4.6 Eigentums-, Nutzungs- und sonstige Rechte an Analysenresultaten und ähnlichen von der PiCA GmbH an den Kunden erbrachten Leistungen verbleiben bis zum vollständigen Zahlungsausgleich aller sich hierauf beziehenden Rechnungen durch den Kunden bei der PiCA GmbH.

§ 5 Probenübermittlung und -verwahrung

- 5.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgt die Anlieferung der Proben auf eigene Gefahr und auf Kosten des Kunden. Im Falle des Versands von Untersuchungsmustern hat der Kunde sicherzustellen, dass die Art der Verpackung

sachgemäß sowie die Kennzeichnung und Dokumentation vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen zuvor abgestimmten Vorgaben der PiCA GmbH entspricht. Verletzt der Kunde – namentlich bei der Anlieferung von Gefahrgütern – schuldhaft seine vorstehenden Pflichten, haftet er für hierdurch verursachte Schäden.

- 5.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Probennahme und der Probentransport im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag so erfolgt, dass verlässliche und aussagekräftige Analyseergebnisse erzielt werden können.
- 5.3 Alle eingehenden Proben des Kunden werden von der PiCA GmbH für einen Zeitraum von maximal drei Monaten nach Probeneingang fachgerecht verwahrt. Die konkrete Dauer der Verwahrung richtet sich nach der zu gewährleistenden Stabilität der Analyten/Probe bzw. danach, ob die Probe im Zuge der Untersuchung verbraucht wurde. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aber abweichender Vereinbarungen kann im Einzelfall eine längere Verwahrungsdauer maßgebend sein. Für Proben, die länger als sechs Monate verwahrt werden, hat der Kunde die gesondert zu vereinbarenden Verwahrungskosten zu tragen.
- 5.4 Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Proben fachgerecht entsorgt oder – sofern eine entsprechende Vereinbarung besteht – an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt. Kostenpflichtige Sonderentsorgungen werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Probe als Sonderabfall oder Gefahrstoff gekennzeichnet wurde oder nicht.

§ 6 Auftragsdurchführung

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbringt die PiCA GmbH ihre Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften. Die PiCA GmbH ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 6.2 Prüfberichte der PiCA GmbH geben ausschließlich die zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen wieder. Der elektronisch oder in besonderen Fällen manuell

unterzeichnete Prüfbericht wird dem Kunden, je nach Absprache, in digitaler Form und/oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung des digitalen Prüfberichts erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder unter Nutzung sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten.

- 6.3 Analyseergebnisse sowie die diesen zugrunde liegenden Untersuchungsunterlagen und Rohdaten werden entsprechend dem jeweils gültigen Qualitätsmanagement-Handbuch der PiCA GmbH sowie nach den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 archiviert. Längere Archivierungsfristen erfolgen gegen eine gesondert zu vereinbarende Gebühr.
- 6.4 Die PiCA ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Einsatz eines Unterauftragnehmers wird im Rahmen des Prüfberichtes kenntlich gemacht.
- 6.5 Der Umfang der Leistungen der PiCA GmbH wird durch die Auftragsbestätigung der PiCA GmbH festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder zu sonstigen Änderungen des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese zusätzlich und in Schriftform zu vereinbaren. Sofern namentlich eine nach Vorliegen der Probe durchgeführte Machbarkeitsprüfung ergibt, dass eine vertragsgemäße Bearbeitung der Proben durch die PiCA GmbH entweder nicht oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als ursprünglich vorausgesetzt, ist die PiCA GmbH berechtigt, die Mehrkosten nach Rücksprache mit dem Kunden in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung der Kosten, die bis zum Rücktritt entstanden sind, behält sich die PiCA GmbH unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes vor.
- 6.6 Die PiCA GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Lieferzeit

- 7.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen der Auftragsbestätigung der PiCA GmbH ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.

- 7.2 Eine Lieferzeit von unter 72 Stunden ist nur dann verbindlich vereinbart, wenn die Analyse im Rahmen der Auftragsbestätigung der PiCA GmbH ausdrücklich als „Expressanalyse“ bestätigt wird.
- 7.3 Eine Lieferfrist ist mit dem Versand des Prüfberichtes bzw. Gutachtens (per Brief, Fax, Telefon, E-Mail etc.) bzw. mit Abschluss der Leistung eingehalten.
- 7.4 In Fällen höherer Gewalt ist die PiCA GmbH für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. „Höhere Gewalt“ bezeichnet jedes außerhalb des Einflussbereichs der PiCA GmbH liegende Ereignis, durch das diese ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Pandemien, Naturkatastrophen, Feuerschäden, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten eines Vorlieferanten der PiCA GmbH gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß vorstehendem § 7.4 S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist und ein Ersatzlieferant für den Vorlieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen gefunden werden kann.
- 7.4.1 Die PiCA GmbH wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie die Aussetzung der Leistungsverpflichtung anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 7.4.2 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2 und Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).
- 7.4.3 Die PiCA GmbH hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den in § 7.4 genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz des Kunden besteht insoweit nicht. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

§ 8 Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde stellt sicher, dass der PiCA GmbH sämtliche für eine termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Probenmaterialien und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Verletzt der Kunde schuldhaft seine vorstehenden Verpflichtungen aus § 8.1 S. 1 gehen hierdurch verursachte Verzögerungen und Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 8.2 Der Kunde hat die PiCA GmbH im Voraus über alle ihm bekannten Risiken und Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potentiell – die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, zu informieren. Dies gilt z.B. für das Vorhandensein oder die Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gift. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine schuldhaft unterlassene Information über die Gefährlichkeit des Probenmaterials zurückzuführen sind.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung der PiCA GmbH umfasst nur die ihr gemäß §§ 2.3, 6.5 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.
- 9.2 Sofern Analyseresultate der PiCA GmbH aus Sicht des Kunden fehlerhaft sind, ist der Kunde gehalten, die PiCA GmbH unverzüglich zu kontaktieren und diesbezüglich zu informieren, um dieser Gelegenheit zu geben, das Analyseergebnis zu verifizieren bzw. zu erläutern.
- 9.3 Sofern der Auftragsinhalt – wie im Falle der beauftragten Erstellung eines Gutachtens – als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren ist, ist die Gewährleistungspflicht der PiCA GmbH zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. wird sie unmöglich oder dem Kunden unzumutbar oder von der PiCA GmbH unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; das Selbstvornahmerecht nach §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.

- 9.4 Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 10. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 10 Haftung

- 10.1 Die PiCA GmbH haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 10.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der PiCA GmbH übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 11.1 Von schriftlichen Unterlagen, welche der PiCA GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die PiCA GmbH Abschriften zu den Akten nehmen.
- 11.2 Soweit im Zuge der Auftragsdurchführung Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse – einschließlich solcher in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe – erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im Folgenden: „Werke“), räumt die PiCA GmbH dem Kunden hieran – vorbehaltlich der Regelung in § 4.6 – ein einfaches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Kunde darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf die Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der PiCA GmbH.

- 11.3 Die PiCA GmbH wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die der PiCA GmbH bei Durchführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrags nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 11.4 Die PiCA GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt die PiCA GmbH auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die PiCA GmbH alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der PiCA GmbH in 12489 Berlin. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Es bleibt der PiCA GmbH unbenommen, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 12.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.4 Sind Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.